

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

LAD-VD-2136/106

Beilagen

Betreff GESETZENTWURF

Zl. 214 -GE/19

Datum: 27. MRZ. 1994

Verteilt 28. April 1994 Dl.

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

920.196/1-II/A/6/94

Bearbeiter

Dr. Liehr

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2093

Datum

26. April 1994

Betreff
 Änderung der Dienstrechtsgesetze

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Änderung der Dienstrechtsgesetze wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel II z. 2 (§ 20c Abs. 2a neu GG 1956)

Ein Landesbediensteter hat eine Jubiläumszuwendung für eine 25-jährige Dienstzeit erhalten, tritt zum Bund über und leistet dort mehr als 15 Jahre Dienst.

Nach der eingefügten Bestimmung des § 20c Abs. 2a würde er keine Jubiläumszuwendung für eine 40-jährige Dienstzeit erhalten, da die Dienstzeit beim Land einen Anspruch auf Jubiläumszuwendung bewirkt hat.

Ob diese Folge gewünscht wird, ist fraglich. Wenn ja, würde dieser Bedienstete nach einer 40-jährigen öffentlich-rechtlichen Dienstzeit nur ein Dienstjubiläum für eine 25-jährige Dienstzeit erhalten.

Ist die vorgesehene Bestimmung jedoch so zu verstehen, daß auf das jeweilige Jubiläum Bedacht zu nehmen ist, d.h. daß eine Dienstzeit z.B. für das 25-jährige Jubiläum nicht zu zählen ist, wohl aber für das 40-jährige Jubiläum, dann kommt dies durch die vorgesehene Formulierung nicht zum Ausdruck.

Zu Artikel IV z. 5 (§ 27 PG neu)

Leistungen, die jenen der Abschnitte II und III des PG 1965 entsprechen, finden sich auch in den für Landes- und Gemeindebeamte geltenden Landesgesetzen. Da der Landesgesetzgeber für Schriften im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen eine Gebührenfreiheit nicht normieren kann, sollte dies aus Gründen der Gleichbehandlung durch eine (gesonderte) bundesgesetzliche Regelung erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-2136/106

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

